Steuertermine im April 2009

Fälligkeit 14.04.	**Ende Zahlungsschonfrist 17.04.**
• Lohnsteuer:	mtl., ¼-jährlich
• Umsatzsteuer:	mtl., ¼-jährlich, Zusammenfassende Meldung

Zahlung mit/per	Eingang/Gutschrift beim Finanzamt
Überweisung	Gutschrift spätestens am Ende der Schonfrist
Scheck	Eingang drei Tage vor Fälligkeit
Bargeld	Eingang am Tag der Fälligkeit

Sonstige Termine

15.04. Jahresmeldungen zur Sozialversicherung

Sozialversicherungsbeiträge:

24.04. Übermittlung Beitragsnachweise

28.04. Fälligkeit (voraussichtliche) Beitragsschuld April 2009 zzgl. restliche Beitragsschuld März 2009

Allgemeines

Jahresmeldungen zur Sozialversicherung 2008 bis spätestens 15. April 2009

Nach der Vorschrift des § 10 der Datenerfassungs- und übermittlungsverordnung (DEÜV) ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, die Jahresmeldungen für das Jahr 2008 mit der ersten folgenden Lohn- oder Gehaltsabrechnung, **spätestens aber zum 15.4.2009**, den Krankenkassen der Beschäftigten zu erstatten. Dazu gehören auch Jahresmeldungen für geringfügig entlohnte Beschäftige, für die Pauschalbeiträge zur Rentenversicherung abgeführt wurden. Die Jahresmeldungen sind durch Datenübertragung zu übermitteln.

Eine Jahresmeldung ist nur zu erstatten, wenn das Arbeitsverhältnis über das Jahresende hinaus bis in das neue Jahr hinein unverändert weiter bestanden hat.

Ein Ausdruck der Jahresmeldung ist dem Arbeitnehmer für seine Rentenunterlagen auszuhändigen.

Unerwünschter „Mieterwechsel“ durch Umwandlung

Ein Oberlandesgericht hat in einem nicht rechtskräftigen Urteil entschieden, dass das Umwandlungsgesetz die Möglichkeit der Vermögensübertragung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge ohne Zustimmung der betroffenen Gläubiger eröffnet.

Im Streitfall war ein gewerblicher Mietvertrag mit einem Einzelhandelskaufmann abgeschlossen worden. Während der Laufzeit des Mietvertrags wurde danach das Einzelhandelsunternehmen nach den Vorschriften des Umwandlungsgesetzes im Wege der Ausgliederung in eine GmbH umgewandelt.

Damit war **kraft Gesetzes ein Wechsel in der Person des Mieters** eingetreten. Mieter war danach nicht mehr der Einzelhandelskaufmann, sondern die GmbH.

Einer Zustimmung des Vermieters bedufte es hierzu nicht.

Der Vermieter scheiterte daher vor Gericht mit seinen Ansprüchen aus rückständigen Mieten und Schadenersatz gegen den Einzelhandelskaufmann als seinen „früheren“ Mieter.

Anmerkung

Vorsorglich sollte dem Mieter im Mietvertrag die Ausgliederung in eine GmbH untersagt werden.

OLG Karlsruhe, Urteil vom 19.8.2008 – 1 U 108/08 n.rkr., Az. des BGH: XII ZR 147/08 (DB 2008 S. 2241)

Erkrankung während des Urlaubs Abgeltung von Urlaubsansprüchen

Erkrankt ein Arbeitnehmer während des Urlaubs, so werden die Tage der Arbeitsunfähigkeit nicht auf seinen Urlaubsanspruch angerechnet. Auch längere Krankheit beeinträchtigt diesen Anspruch nicht.

Wird aber der Urlaubsanspruch wegen fortdauernder Krankheit weder im laufenden Jahr noch im Übertragungszeitraum (bis 31.03. des auf das Urlaubsjahr folgenden Jahres) genommen, so erlischt nach bisherigem Recht der Urlaubsanspruch. Die Frage einer Urlaubsabgeltung stellte sich hiernach nicht.

Dieses **Erlöschen des Urlaubsanspruchs bzw. die damit verbundene Nichtabgeltung** wurde vom Europäischen Gerichtshof in einem Urteil als **europarechtswidrig** eingestuft.

Wegen Krankheit nicht genommener Urlaub muss am Ende des Arbeitsverhältnisses vergütet werden. Für diese finanzielle Vergütung ist das gewöhnliche Arbeitsentgelt des Arbeitnehmers maßgebend.

Im deutschen Ausgangsfall dieses Urteils muss der Arbeitgeber Urlaubstage für zwei volle Jahre auszahlen, weil der Arbeitnehmer nach zweijähriger Krankheit als Frührentner ausgeschieden war.

EuGH-Urteil vom 20.1.2009 – Rs. C-350/06 und C 520/06 (DB 2009 S. 234)

Arbeitsverträge Doppelte Schriftformklausel

Auch in Arbeitsverträgen finden sich in der Praxis häufig sog. doppelte Schriftformklauseln, z.B. in folgender Form:

„Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sind, auch wenn sie bereits mündlich getroffen wurden, nur wirksam, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Partnern unterzeichnet worden sind. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.“

Hierzu hat das Bundesarbeitsgericht in einem Urteil festgestellt, dass durch solche Klauseln die Wirksamkeit ausdrücklicher, mündlicher Abreden nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Klauseln sind auf jeden Fall insoweit unwirksam. Diese (teilweise) Unwirksamkeit führt aber wegen des Verbots der Reduktion von „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ auf den gesetzlich zulässigen Regelungsinhalt dazu, dass diese Klauseln insgesamt unwirksam sind und auch einem Anspruch aus betrieblicher Übung nicht entgegenstehen.

Zukünftig sollte daher zusätzlich vereinbart werden, dass aus-

drückliche und individuell vereinbarte Abreden nicht von der Schriftformklausel erfasst werden.

Darüber hinaus empfiehlt sich bei der Gewährung freiwilliger Leistungen weiterhin ein zusätzlicher Hinweis, wonach auch bei wiederholter Leistungsgewährung ein Rechtsanspruch nicht begründet wird.

BAG-Urteil vom 20.5.2008 – 9 AZR 382/07 (BB 2008 S. 2365)

Einkommensteuer – Körperschaftsteuer

Abzinsung eines Gesellschafterdarlehens ohne Kündigungsfrist

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG sind Verbindlichkeiten mit einem Zinssatz von 5,5% abzuzinsen. Dies gilt nicht bei verzinslichen Verbindlichkeiten und bei Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit am Bilanzstichtag von weniger als 12 Monaten. Diese Regelungen sind auch bei unverzinslichen Gesellschafterdarlehen zu beachten.

Die Bestimmungen des BGB sehen in § 488 Abs. 3 Satz 2 vor, dass Darlehen ohne Tilgungsvereinbarung mit 3-monatiger Frist gekündigt werden können.

Auf diese zivilrechtlichen Bestimmungen hat sich ein Steuerpflichtiger berufen und wegen der kurzen Laufzeit (Kündigungsfrist) einer Abzinsung widersprochen. Für das **Gesellschafterdarlehen** waren **weder Zinsen** vereinbart **noch eine Kündigungsfrist** bestimmt. Das angerufene Finanzgericht hielt diese rein formale Auffassung allerdings nicht für tragfähig und entschied in einem nicht rechtskräftigen Urteil:

„Die Laufzeit eines Gesellschafterdarlehens, für das keine Kündigungsfrist vereinbart wurde, ist anhand der wirtschaftlichen Betrachtungsweise zu ermitteln."

Hierzu stellte das Gericht fest, dass sich aus der Handhabung des Darlehens sowohl durch den Darlehensgeber als auch durch die Darlehensnehmerin zweifelsfrei ein langfristiges Darlehen ablesen ließ. Außerdem sei die Darlehensnehmerin gar nicht in der Lage gewesen, das Darlehen zu tilgen, weil dies unweigerlich zur Insolvenz geführt hätte.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 10.12.2007 – 6 K 446/06 – Revision eingelegt Az. BFH: I R 4/08 (DStRE 2099 S. 71)

Lohnsteuer

Änderung bei privater Kfz-Nutzung Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten

Überlässt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug (auch) zur privaten Nutzung, dann konnte bisher die Zuzahlung des Arbeitnehmers zu den Anschaffungskosten des Fahrzeugs nur im Jahr der Zuzahlung auf den privaten Nutzungswert angerechnet werden. Überstieg die Zuzahlung den Nutzungswert war der übersteigende Betrag steuerlich „verloren".

Der Bundesfinanzhof hingegen sah in diesen Zuzahlungen auch bei Anwendung der sog. 1%-Regelung Werbungskosten, die wie Abschreibungen auf die Anschaffungskosten eines Nutzungsrechts verteilt auf die voraussichtliche Nutzungsdauer geltend gemacht werden können.

Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus an (Nichtanwendungserlass), hat aber nunmehr in einem BdF-Schreiben zugestanden, dass die **Anrechnung der Zuzahlung auf den Nutzungswert nicht nur im Jahr der Zahlung**, sondern auch in den darauf folgenden Jahren auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden kann.

Vorstehende Regelung gilt in allen noch offenen Fällen.

BFH-Urteil vom 18.10.2007 – VI R 59/06 (DB 2007 S. 2815)
BdF -Schreiben vom 6.2.2009 – IV C 5 – S 2334/08/10003 (DB 2009 S. 366)

Schenkungsteuer – Erbschaftsteuer

Kosten im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung

Abzug von Kosten der Erbauseinandersetzung

In einem Streitfall will ein Erbe im Rahmen der Erbschaftsteuererklärung Kosten der Erbauseinandersetzung geltend machen.

Er setzte daher als Nachlassverbindlichkeiten die Kosten für Sachverständige, Gerichts- und Notargebühren sowie Rechtsanwaltskosten an.

Das Gericht lehnte den Abzug unter Bezug auf die ständige höchstrichterliche Rechtsprechung mit dem Hinweis ab, dass **nur die Aufwendungen abzugsfähig sind**, die **unmittelbar mit der Erfüllung des Erblasserwillens** zusammenhängen.

Aufwendungen, die nicht durch die letztwillige Verfügung des Erblassers veranlasst sind, scheiden daher als Nachlassverbindlichkeiten ebenso aus wie die Erbschafsteuer selbst.

FG München, Urteil vom 17.10.2007 – 4 K 811/05 – Revision eingelegt, Az. BFH: II R 37/08 (EFG 2008 S. 1905)

Mehrfacher Pauschbetrag für Erbfallkosten ?

Nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG sind u. a. als Nachlassverbindlichkeiten im Rahmen einer Erbschaftsteuererklärung abzugsfähig,

- die Kosten der Bestattung des Erblassers,
- die Kosten für ein angemessenes Grabmal,
- die Kosten für die übliche Grabpflege,
- Kosten, die dem Erwerber unmittelbar im Zusammenhang mit der Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder mit der Erlangung des Erwerbs entstehen.

Ohne Einzelnachweis wird für diese Kosten pauschal ein Betrag von 10.300 € abgezogen.

Zu diesem Pauschbetrag liegt ein Revisionsverfahren beim BFH vor, ob dieser Pauschbetrag – wie nach Ansicht der Finanzverwaltung – auch bei mehreren Miterben nur einmal zu gewähren ist.

FG Baden-Württemberg; Urteil vom 15.5.2008 – 9 K 257/06; Rev. eingelegt, AZ BFH: II R 37/08 (EFG 2008 S. 1906)

Nichtanrechnung spanischer Erbschaftsteuer In Deutschland gemeinschaftsrechtskonform

Die Doppelbesteuerung mit spanischer und deutscher Erbschaftsteuer für einen inländischen Erben, der u. a. auch Bankguthaben in Spanien geerbt hatte, war umstritten (vgl. 1/2009).

Der Europäische Gerichtshof hat nun zu Ungunsten der Steuerpflichtigen entschieden, dass die zu einer **Doppelbesteuerung führende Regelung**, in Spanien bezahlte Erbschaftsteuer in Deutschland nicht anzurechnen, **zulässig** ist. Es liege keine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit vor und es bestehe keine Pflicht der Mitgliedstaaten zur Vereinheitlichung oder Harmonisierung zum Zwecke der Beseitigung von Doppelbesteuerungstatbeständen.

Anmerkung

Die spanische Steuerschuld kann lediglich als Nachlassverbindlichkeit bei der Berechnung der deutschen Steuer abgezogen werden.

EuGH, Urteil vom 12.2.2009 – C 67/08;Vorabentscheidungsersuchen des BFH (DStR 2009 S. 373)

Grunderwerbsteuer

Mehrfachbelastung von Bauherrenmodellen mit Grunderwerb – und Umsatzsteuer

Besteht ein objektiver sachlicher Zusammenhang zwischen dem Erwerb eines (unbebauten) Grundstücks und dem Abschluss von Verträgen über die noch zu erbringenden Bauleistungen, wird aus dem Gesamtbetrag (Grund und Boden plus Bauleistung) Grunderwerbsteuer erhoben. Die Bauleistungen unterliegen außerdem der Umsatzsteuer (vgl. 7/2008).

Der Europäische Gerichtshof hält diese „**Doppelbelastung**" für **vereinbar mit europäischem Recht**.

EuGH, Beschluss vom 27.11.2008 - Rs. C-156/08; Vorabentscheidungsersuchen FG Niedersachsen (UR 2009 S. 136)